

Der Landtag von Niederösterreich hat am18. APR. 1985.....
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975 geändert
wird

Artikel I

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGB1.5010-1, wird
wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

"§ 7

(1) Der Amtsführende Präsident hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr, deren Höhe sich nach den für Mitglieder des Landtages geltenden Bestimmungen der §§ 2, 3, 6, 8, 11, 14 und 17 des NÖ Bezügegesetzes, LGB1.0030, richtet. Der Vizepräsident hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der Höhe der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten.

(2) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf einen Ruhebezug. Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist der sich nach § 3 des NÖ Bezügegesetzes, LGB1 0030, ergebende Bezug. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs.1, Abs.2 lit.a, Abs.5 und 6, 20, 22, 23 und 25 des NÖ Bezügegesetzes sinngemäß anzuwenden. § 21 des NÖ Bezü-

gegesetzes, LGBI 0030, gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des 55. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

(3) Besteht neben dem Ruhebezug Anspruch auf im § 31 lit.c bis h des NÖ Bezügegesetzes, LGBI 0030, genannte Zuwendungen und Entschädigungen, wobei in lit.c die Ausnahmen bezüglich des NÖ Landtages und der NÖ Landesregierung nicht gelten, so besteht der Anspruch auf Ruhebezug nur in dem Ausmaß, um das die Summe der Zuwendungen und Entschädigungen hinter dem Bezug eines Landesrates gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes, LGBI 0030, zurückbleibt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobezüge heranzuziehen. Vorstehendes ist auf die Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 v.H., bei einer Vollwaise 30 v.H. und bei einer Halbwaise 12 v.H. des Bezuges eines Landesrates zugrunde zu legen sind.

(4) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Die Höhe und die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages richten sich nach den im § 9 Abs.2 des NÖ Bezügegesetzes, LGBI 0030, für Mitglieder des Landtages festgelegten Bestimmungen.

(5) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident erhalten bei Beendigung der Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese beträgt, wenn die Funktion durch mindestens fünf Jahre hindurch ausgeübt wurde, das Dreifache, wenn sie durch mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt wurde, das Sechsfache, und wenn sie durch mindestens fünfzehn Jahre hindurch ausgeübt wurde, das Zwölffache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges nach § 3 des NÖ Bezügegesetzes.

2. Dem § 17 wird folgender § 18 angefügt:

"§ 18

(1) Ein ehemaliger Amtsführender Präsident oder Vizepräsident, der vor dem 1. Jänner 1985 aus der Funktion ausgeschieden ist, erwirbt nach § 7, in der Fassung von LGB1.5010-2, keinen Anspruch auf Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge.

(2) Die vor dem 1. Jänner 1985 liegende Zeit als Amtsführender Präsident oder Vizepräsident ist bei der Bemessung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit zu berücksichtigen.

(3) Für jeden Monat der anzurechnenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ist ein Pensionsbeitrag für den Amtsführenden Präsidenten von S 5.400,- und für den Vizepräsidenten von S 2.700,- zu entrichten. Stirbt der Anspruchsberechtigte auf Ruhebezug geht die Verpflichtung auf die Hinterbliebenen über. § 15 Abs.6 und 7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1 2200, gilt sinngemäß.

(4) Die Entrichtung des sich gemäß Abs.3 ergebenden Betrages kann in Teilzahlungen innerhalb eines Zeitraumes, der der Dauer der anzurechnenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit entspricht, bewilligt werden."

(5) Anlässlich des Ausscheidens aus der Funktion, ausgenommen durch Tod, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Teilbetrag für 40 anzurechnende Monate zu entrichten, soweit ein derartiger Betrag noch ausständig ist.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.